

28.) **Verordnung der Landesregierung,**
die Auslieferung der aus den Herzoglich Sachsen-Gothaischen und
Altenburgischen Landen ausgetretenen Militairpflichtigen
betreffend,

vom 14ten August 1820.

Von SEINES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nachdem Herzoglich Sachsen-Gothaischer Seits, auf Unserm Antrage, und unter
Zusicherung des Reciproci, die Regierungen zu Gotha und Altenburg angewiesen worden
sind, jetzt und in Zukunft, bis zum Abschluß eines allgemeinen Cartels zwischen den deut-
schen Bundesstaaten, auf die von den hiesigen Behörden an sie gelangenden Requisitionen
um Stellung ausgetretener Conscriptiionspflichtigen, nach den in selbigen namentlich anzu-
gebenden Mannschaften Nachforschung thun und letztere an die requirirende Behörde aus-
liefern zu lassen; so befehlen Wir hiermit, daß die Civilobrigkeiten Unserer Lande das
diesfalls Unserer Seits zugesicherte Reciprocum gebührend beobachten sollen.

Datum Dresden, am 14ten August 1820.

Freiherr von Werthern.

Carl Friedrich Jäging, S.

Abgegeben zu Dresden am 21sten August 1820.